

Das farbige Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **14 (1927)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-86281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

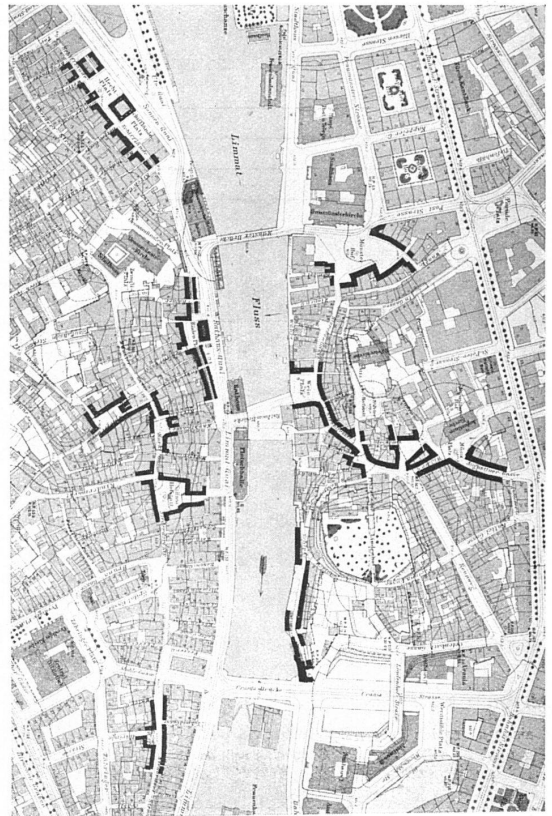
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS FARBIGE ZÜRICH

Dank dem Entgegenkommen des Verlags Gebr. Fretz A. G. können wir heute aus einer Reihe von Entwürfen für die Bemalung der Zürcher Altstadt, die *Stadtbaumeister Herter* zusammen mit *Augusto Giacometti* ausgearbeitet hat, zwei Blätter farbig reproduzieren: die Entwürfe für den *Münsterhof* und die *Stüssihofstall*. Es handelt sich um ein grossangelegtes Projekt, über dessen Ausdehnung der nebenstehende Plan orientiert. Wir beschränken uns in dieser ersten Publikation auf die rein sachliche Darstellung und behalten uns eine grundsätzliche Stellungnahme zu der Frage der Bemalung als solcher und zu den nachfolgenden Ausführungen für später vor. Gleichzeitig erinnern wir an mehrere Publikationen einzelner farbiger Bemalungen aus Zürich in den letzten Jahrgängen der »Schweiz. Bauzeitung«.

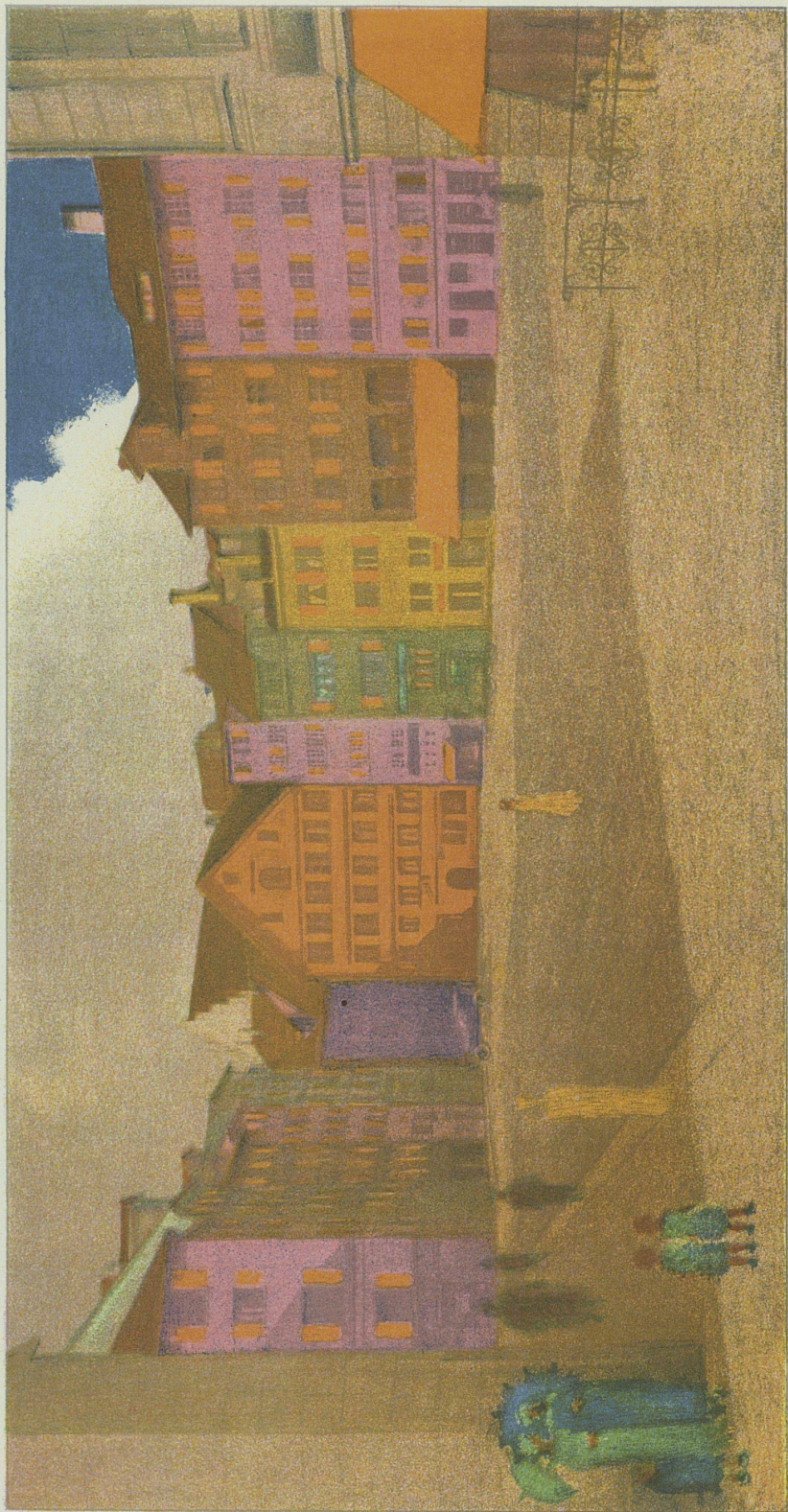
Stadtbaumeister Herter geht von der Voraussetzung aus, dass die grossen Mauerflächen und die glatten und schmucklosen Fenstereinfassungen des Zürcher Hauses für die Bemalung im höchsten Masse günstig seien, und dass gerade in diesem Punkte die einzelnen Städte stark variieren. Ueber die Durchführung des Projektes spricht er sich sodann in einem Exposé an die Behörden folgendermassen aus (Kursivdruck von uns):

»... Die Lösung unserer Aufgabe verlangt bestimmte Richtlinien. Es muss vermieden werden, dass in der Fassadenbemalung planlos vorgegangen wird. Es ist eine planmässige, von künstlerischen Ueberlegungen geleitete Durchführung anzustreben. Diese Richtlinien sind im städtebaulichen Aufbau unserer Altstadt im Zusammenhang mit dem Wasserlauf der Limmat begründet. In der farbigen Bemalung der Altstadt müssen diejenigen Stellen herausgehoben werden, die nach ihrer Lage und Einfügung im Stadtbild eine Betonung notwendig machen. Diese Ueberlegungen ergeben, dass *das Haus zum Rüden als farbiges Zentrum* anzusehen ist, wobei nach dem Rathaus wie nach dem Helmhaus zu die Farbigekeit abzunehmen hätte. Im weiteren ist grundsätzlich darnach zu trachten, die Farbigekeit nur in geschlossenen Plätzen und Platznischen (Sonnenquai) auftreten zu lassen. Ob neben diesem systematischen Vorgehen noch einzelne Objekte zur Bemalung kommen, ist für das Ganze belanglos. Immerhin sollten Hausbemalungen an ungeeigneten Stellen für die Zukunft verhindert werden, wie z. B. an der Löwenstrasse, wo Häuser farbige gehalten wurden, die in das Platzbild des Bahnhofplatzes hineinreichen. Eine derartige farbige Entwicklung wirkt sehr



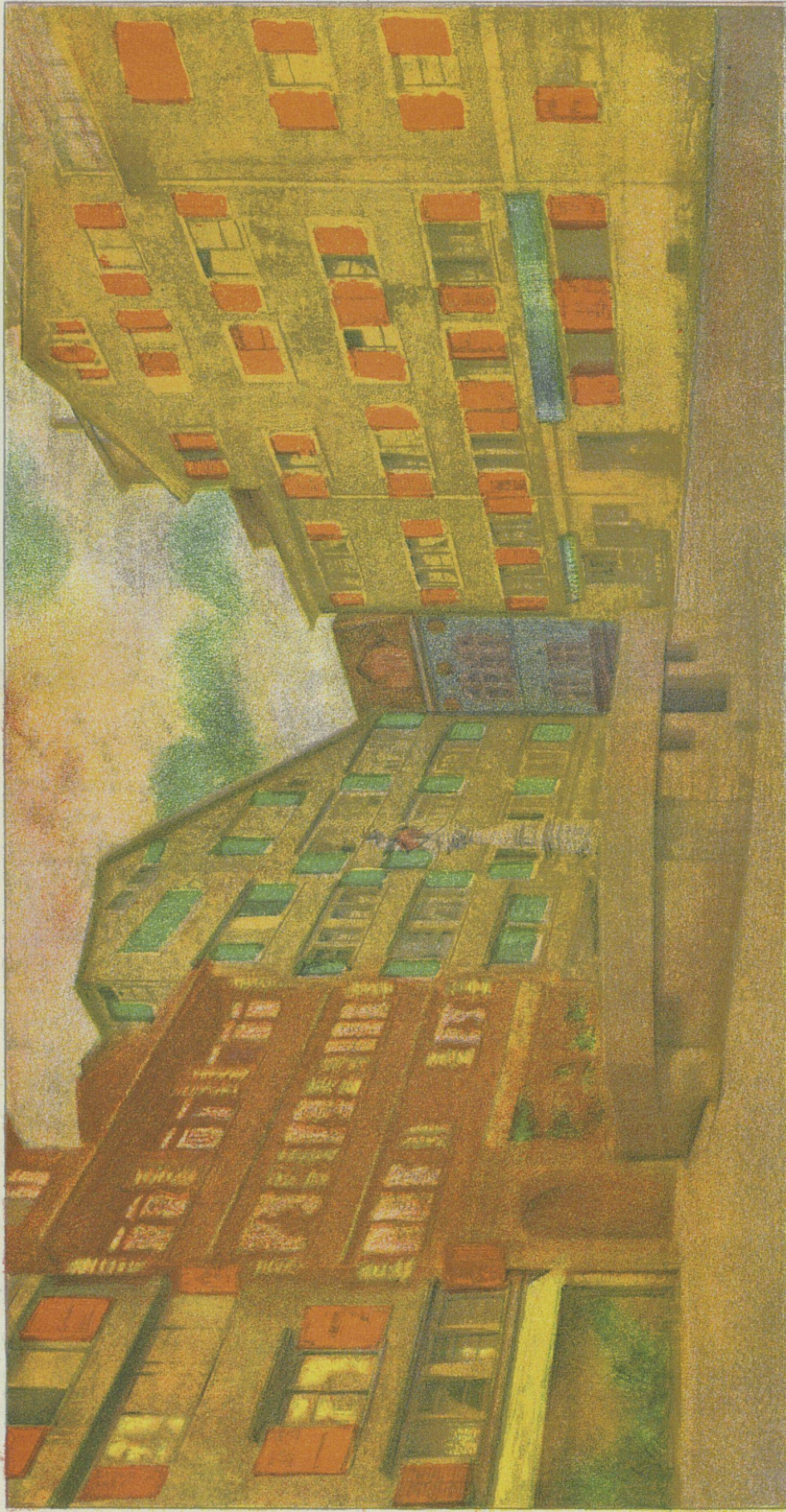
PLAN DER ALTSTADT ZÜRICH
mit Betonung der für die Bemalung vorgesehenen Plätze und Strassen

nachteilig, wenn auch festzustellen ist, dass die beiden Häuser, für sich beurteilt, durchaus gute Arbeiten darstellen. In diesem Zusammenhange muss hervorgehoben werden, dass bei uns keine Möglichkeit besteht, Bemalungen von Häusern zu verhindern. In Deutschland besteht für eine beabsichtigte Hausbemalung eine Anzeigepflicht bei den Behörden, die über die Zulassung der Hausbemalung entscheidet. Für Zürich wird im städtischen Amtsblatt bekanntgegeben, dass Hausbesitzer bei beabsichtigten Hausbemalungen Ratschläge beim Hochbauamt holen können. Von dieser Beratungsgelegenheit ist bisher schon mehrfach Gebrauch gemacht worden. Im Zusammenhang mit der Hausbemalung geht stets parallel die Neuordnung der Reklamen. Diese sollen und werden in die Bemalung eingegliedert. Die farbige Behandlung der Fassaden gewinnt dadurch im Zeitalter der Reklame erhöhte Bedeutung.«



VORSCHLAG FÜR DIE BEMALUNG DER ALTSTADT ZÜRICH / DER MÜNSTERHOF
Entworfen von Stadtbaumeister H. Herter, gemalt von Augusto Giacometti und Giuseppe Scartezzini
Beilage der Zeitschrift »Das Werk«, Juni 1927

OFFSETRUCK GEBR. FRETZ A.G. ZÜRICH



VORSCHLAG FÜR DIE BEMALUNG DER ALTSTADT ZÜRICH / DIE STÜSSIHOFSTATT
Entworfen von Stadtbaumeister H. Herter, gemalt von Augusto Giacometti und Giuseppe Scartezzini
Beilage der Zeitschrift »Das Werk«, Juni 1927

OFFSETDRUCK, GEBR. FRETZ A.G. ZÜRICH